

## Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1971

vom 14. Dezember 1970

Der Staatshaushaltsplan 1971 dient der weiteren kontinuierlichen Verwirklichung der Beschlüsse des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Seine Durchführung verlangt die konsequente Anwendung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus zur Erhöhung des Nationaleinkommens und zu seiner effektivsten Verwendung.

Die Erfüllung der im Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1971 festgelegten Aufgaben stellt höhere Anforderungen an die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus.

Durch eine hohe Qualität der Planung und Leitung und die Weiterentwicklung der Initiative und Schöpferkraft der Arbeiterklasse, der Klasse der Genossenschaftsbauern und der Intelligenz sind die Aufgaben auf dem Gebiet der Strukturpolitik und der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in Übereinstimmung mit der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft bei hoher Effektivität der eingesetzten finanziellen Mittel zu verwirklichen.

Die Leiter der Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Kombinate und der Betriebe sowie der Einrichtungen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens haben bei der Durchführung der ihnen gestellten Aufgaben zu berücksichtigen, daß die Gesellschaft nur das verbrauchen kann, was erwirtschaftet wurde. Sie tragen eine hohe Verantwortung für die Mehrung, die Erhaltung und den Schutz des Volksvermögens.

Der Staatshaushaltsplan ist darauf gerichtet, die eigenen Leistungen der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bedeutend zu steigern bei gleichzeitiger Weiterentwicklung der engen und brüderlichen Zusammenarbeit sowie der Vertiefung und Erweiterung der ökonomischen Integration mit der Sowjetunion und den anderen Ländern des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe.

Auf der Grundlage des zentralen staatlichen Planes haben die volkseigenen Betriebe und Kombinate die erforderlichen Mittel für gesamtgesellschaftliche Aufgaben des Staates, für ihre erweiterte Reproduktion und die materielle Interessiertheit zu erwirtschaften. Mittel des Staatshaushaltes, Kredite sowie Fonds der Betriebe und Kombinate sind planmäßig so effektiv einzusetzen, daß der Volkswirtschaft in kurzer Frist ein Mehrfaches an Nutzen erwächst.

Besonders hohe Anforderungen an den ökonomischen Nutzeffekt und die Kontrolle über den Einsatz der Mittel sind dort zu stellen, wo konzentriert wissenschaftlich-technische Aufgaben zur Erreichung von Pionier- und Spitzenleistungen im Zusammenhang mit der Automatisierung und der komplexen sozialistischen Rationalisierung im Plan festgelegt sind.

In den Betrieben und Einrichtungen der Volkswirtschaft und darüber hinaus in allen gesellschaftlichen Bereichen hat der Kampf um maximale Senkung der Kosten bei voller Sortiments- und qualitätsgerechter Erfüllung der im Plan festgelegten Aufgaben der Produktion und der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Mittelpunkt der Leistungstätigkeit zu stehen.

Die Mittel des Staatshaushaltes sind **Objekt-** und **aufgabenbezogen** einzusetzen.

Die Durchsetzung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit verlangt zwingend, daß in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, in den Bildungseinrichtungen, in Instituten, im Gesundheitswesen, in den Einrichtungen der Kultur hohe Maßstäbe an den Nutzen jeder Mark angelegt und die staatlichen Mittel auf der Grundlage von Aufwandsnormativen und Nutzenskriterien geplant und verwendet werden. Dem Plan liegt zugrunde, daß die Aufwendungen für den Staatsapparat und für die Verwaltung systematisch verringert werden.

Es ist eine erstrandige gesellschaftliche Pflicht jedes Betriebes, jeder Einrichtung und darüber hinaus jedes Bürgers, ihre gesetzlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat pünktlich zu erfüllen.

§1

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates werden wie folgt bestätigt:

Einnahmen	85 887,2 MillionenM
Ausgaben	85 841,2 MillionenM
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1971	46,0 Millionen M

(2) Diese Einnahmen und Ausgaben des Staates setzen sich zusammen aus den Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes und den Fonds, die von den VEB, volkseigenen Kombinat und WB, die nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erwei-